VI. Jahrgang

No. 7

17. Februar 1906

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

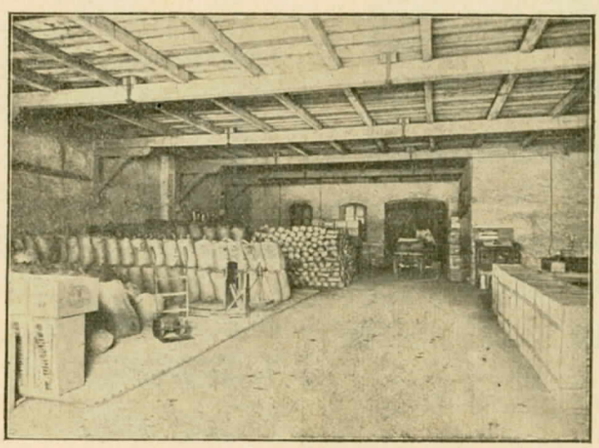

Inneres eines Magazins
im Gebäude des Konsumvereins in Solothurn.

Redaktion
u. Administration:
Basel
Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text.
Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate
ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag:
Verband schweizer.
Konsumvereine

ch. H.B.M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

An die Tit. Verwaltungen der Konsumvereine

richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt“ bestens zu berücksichtigen.

Das Verbandssekretariat.

Angebot.

Intelligente, gewissenhafte Tochter, welche in einer grösseren Konsumgenossenschaft tätig und der französischen Sprache mächtig ist, sucht auf Monat März eine Stelle, am liebsten in einer Konsumgenossenschaft. Um weitere Auskunft wende man sich an A. Frey, Verwalter der Konsumgenossenschaft in Amriswil.

Jüngerer Mann sucht gestützt auf prima Zeugnisse Magazinerstelle. Eintritt könnte sofort erfolgen. Offerten gefl. erbeten an die Expedition des Blattes.

Ein tüchtiger, selbständiger Konsumbäcker sucht eine Stelle. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Lenzburger Confituren

sowie die hochfeinen Lenzburger **Gemüseconserven, Compotesfrüchte und Fruchtsirupe** werden wegen ihrer hochfeinen Qualität

allgemein bevorzugt.

Wir empfehlen für den Offen-Verkauf unsere Confituren in 25 kg Eimern, weil sie in dieser Packung am billigsten sind. Zur Abgabe im Ganzen, an Familien, eignen sich dagegen unsere 5 kg Eimer, die wesentlich billiger sind als die Flacons à ca. ½ und 1 kg.

Billige Preise. **Conservenfabrik Lenzburg** **Feinste Qualität.**
v. Henckell & Roth.

Cailler's Milch-Chocolade
Grösster Absatz der Welt.

Perlgarn
Schulgarn
Blitzgarn

sind anerkannt vorzügliche und beliebte Baumwoll-Strickgarne.

Fertige **Strümpfe** und **Socken** (Marke Eichhorn) sind unübertroffen in **Solidität und Weichheit.**

Alleinige Fabrikanten dieser **gesetzlich geschützten** Spezialmarken:

J. J. Künzli & Cie., Strickgarn- und Strumpfwarenfabrik, **Strengelbach** (Aargau)

N. B. Diese Artikel sind auch zu **Fabrikpreisen** bei **Engros-Häusern** erhältlich.

Die Fabrik liefert **nicht an Private.**

Erste schweiz. Fabrik
eiserner Fässer u. Reservoirs
Generalvertretung:
Pfister & Sigg
in Zürich.

Geröstete Kaffee

in sorgfältig erprobten Mischungen, offen und in hübschen Packungen à ¼ und ½ kg. empfiehlt

Verband schweiz. Konsumvereine

Gebundene Exemplare der Jahrgänge 1902, 1903, 1904, 1905 des

Schweizer Konsumvereins

sind vorrätig und können zum Preise von Fr. 6.50 bezogen werden vom

Verband schweiz. Konsumvereine.

Das Sekretariat des Verbands schweiz. Konsumvereine
empfiehlt sich zur Lieferung
genossenschaftlicher Literatur
jeder Art.

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

Redaktion: Dr. Hans Müller.

VI. Jahrgang. Basel, den 17. Februar 1906. Nr. 7.

Die Stellung der Konsumenten zum eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetz.

Vortrag, gehalten vor den Mitgliedern der Konsumgenossenschaft in Biel, den 13. Februar 1906, von Dr. Hans Müller.

Meine Herren!

Auf der Tagesordnung unserer eidgenössischen Wirtschaftspolitik steht gegenwärtig das Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen oder, wie es kurz genannt wird: das Lebensmittelpolizeigesetz. Nach vieljährigen und sehr langwierigen Beratungen ist es in der letzten Dezembersession von der Bundesversammlung endlich fertig gestellt worden. Wenn das Sprichwort: Was lange währt, wird gut, auf dies Gesetz zutrifft, so muß es also ein ganz hervorragend gutes Gesetz geworden sein.

Freilich scheint man in verschiedenen Kreisen dieser Ansicht nicht zu sein, denn es bläst schon aus mehreren Ecken unseres Landes ein ziemlich scharfer Referendumswind, der allem Anschein nach bis zum April d. J. die Unterschriften von 30,000 oder mehr Schweizerbürgern zusammengeweht haben wird. Während man in der Handelswelt vielfach befürchtet, daß das Lebensmittelpolizeigesetz, einmal in Kraft erwachsen, den Verkehr sehr erschweren und auch der Einfuhr durchaus reeller und unverfälschter Lebensmittel viele Hindernisse in den Weg legen werde, glaubt man in den Kreisen der Arbeiterschaft, daß es wie ein zweiter Zolltarif wirken und eine weitere Verteuerung des Lebensunterhalts nach sich ziehen werde.

Allerdings fehlt es dem Gesetze auch nicht an eifrigen Befürwortern und begeisterten Freunden. Sie sind namentlich in den Kreisen der Agrarier zu finden. Ob jedoch die Sympathie dieser Leute für das Lebensmittelpolizeigesetz schon eine Bürgschaft für seine Güte ist, wird wohl mancher von Ihnen mit mir bezweifeln.

Der Hauptinteressent an dem neuen Gesetz, der Konsument, zu dessen Schutz es gemacht sein soll, hat noch keine bestimmte Stellung zum Gesetz genommen. Von seiner Haltung wird es aber schließlich abhängen, ob es in Kraft erwachsen oder verworfen wird.

Bei dieser Sachlage hat der Konsument, namentlich der in Konsumgenossenschaften organisierte Konsument, die Pflicht, sich gründlich mit der Frage zu beschäftigen, wie er sich zu dem neuen Gesetz zu stellen habe, ob für ihn Veranlassung besteht, dafür einzutreten und in der Volksabstimmung mit Ja zu stimmen, oder ob er Grund hat, die Referendumsbewegung zu unterstützen und das Gesetz zu verwerfen.

M. H.! Der Vorstand Ihrer Genossenschaft, der Sie als Konsumenten angehören, hat mich ersucht, Sie heute Abend in dieser wichtigen Frage zu beraten. Bevor ich mich jedoch an die Aufgabe wage, Sie mit der Geschichte, dem Inhalt und den voraussichtlichen Folgen des Lebensmittelpolizeigesetzes bekannt zu machen, möchte ich mir erlauben, Ihnen kurz die Gesichtspunkte darzulegen, aus denen der organisierte Konsument, der Konsumgenossenschafter, meines Erachtens die staatliche Gesetzgebung in Angelegenheiten des wirtschaftlichen Verkehrs zu beurteilen hat.

In Art. 31 der Bundesverfassung finden wir den Grundsatz niedergelegt, daß Handel und Gewerbe frei sein sollen, m. a. W. daß es dem Bürger innerhalb der Schranken und Normen, die ihm durch die wohlerworbenen Rechte anderer gezogen sind, gestattet sein soll, sich wirtschaftlich nach seinem eigenen Willen und Belieben zu betätigen. Diesem Grundsatz der Freiheit auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens verdanken wir anerkanntermaßen die gewaltigen Fortschritte, die die Kulturvölker im Laufe des letzten halben Jahrhunderts in allen Gewerben, im Handel und Verkehr und auch in den Wissenschaften und Künsten gemacht haben. Man darf daher auch sagen, der Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit hat sich bewährt, die Völker sind damit vorwärts gekommen und haben dabei ihre wirtschaftlichen Kräfte in einer Weise entwickelt, wie man es in früheren Zeiten nie für möglich gehalten hätte. Damit steht nicht in Widerspruch, daß die moderne wirtschaftliche Entwicklung für große Teile der modernen Kulturvölker mit allerlei Nachteilen verbunden gewesen ist. Es soll insbesondere nicht geleugnet werden, daß es in erster Linie die arbeitende Klasse gewesen ist, auf deren Kosten die großen Umwälzungen in der Produktion und Zirkulation der Güter erfolgten, und daß ihnen trotzdem der daraus entspringende volkswirtschaftliche Nutzen bisher im geringsten Grade zu gute gekommen ist. Durch die wirtschaftliche Freiheit haben zunächst die besitzenden Klassen ein gewaltiges Uebergewicht über die besitzlose Masse erhalten und diese von sich in wirtschaftliche Abhängigkeit gebracht. Aber wie schwer auch diese wirtschaftliche Abhängigkeit bisher und noch zur Stunde auf den besitzlosen Massen gelastet

haben mag, so ist man doch heute schon ziemlich allgemein der Ansicht, daß sich die Massen bei richtigem wirtschaftlichen Handeln davon zu befreien vermögen, und zwar hauptsächlich wieder durch die Mittel, die ihnen dank des Grundsatzes ökonomischer Handlungsfreiheit zu Gebote stehen. In dem Koalitionsrecht besitzen die Arbeiter, und in dem Associationsrecht die Konsumenten eine ausgezeichnete Waffe, mit der sie sich bei richtigem Gebrauch in wirksamer Weise gegen ihre Bedrückung und Ausbeutung zur Wehr setzen können. Sie haben deshalb auch ein ganz eminentes Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Freiheit in unserem Staatswesen. Letztere bildet die unumgängliche Voraussetzung für ihre Emanzipation, für ihren Aufstieg zu sozialer Gleichberechtigung und Wohlfahrt.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß jedes Gesetz, das ein Stück des wirtschaftlichen Verkehrs zu regeln unternimmt, auf eine Verminderung der wirtschaftlichen Freiheit hinausläuft. Gesetze sind Zwangsnormen, d. h. Normen, die zu befolgen der Staat seine Bürger zwingt.

Gewiß sind Fälle möglich, wo sich aus der Freiheit Uebelstände ergeben, wo es im allgemeinen Interesse liegen kann, daß der Staat die wirtschaftliche Handlungsfreiheit seiner Bürger beschränkt, und ich bin deshalb weit davon entfernt, jedes Gesetz von vornherein für schlecht und verwerflich zu erklären, das letztere in diesem oder jenem Punkt einengt. Bei der großen Wichtigkeit des Art. 31 der Bundesverfassung für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt halte ich jedoch dafür, daß die Notwendigkeit jeglicher Einschränkung und Durchbrechung des darin ausgesprochenen Grundsatzes mit guten und triftigen Gründen dargetan werden muß. Mit anderen Worten, jedes Gesetz, das den Bürgern einen Teil ihrer bisherigen wirtschaftlichen Handlungsfreiheit nimmt, bedarf einer doppelt gründlichen Prüfung und Erwägung, bevor das Volk sich entschließen darf, Zwangsvorschriften an die Stelle bisheriger Freiheit treten zu lassen. Ein Volk, das das nicht tut, das leichtsinnig seine Rechte preisgibt und sich Gesetze aufdrängen läßt, deren Tragweite es nicht genau zu übersehen vermag, handelt gegen seine besten Interessen; es verdient dann gar nicht, frei, d. h. Herr seiner Gesetze und Staatseinrichtungen zu sein.

Gesetze, welche bestimmte Gebiete des wirtschaftlichen Verkehrs regeln sollen, müssen also zunächst daraufhin untersucht werden, ob sie notwendig sind. Als notwendig können sie nur dann anerkannt werden, wenn sich die Absicht oder das Ziel, das mit der Aufstellung der Gesetzesbestimmungen erreicht werden soll, auf keinem anderen Wege erfolgreich verwirklichen läßt.

Muß die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes zugestanden werden, so ist zu untersuchen, ob darin auch der Grundsatz der Rechtsgleichheit, der gleichen Behandlung aller Bürger gewahrt werde. Denn das erste Erfordernis eines guten Gesetzes, zumal in einem demokratischen Gemeinwesen, ist und bleibt immer, gleiches Recht für alle zu schaffen.

Entspricht das Gesetz auch diesem Erfordernis, so ist es in dritter Linie darauf hinzuprüfen, ob seine Bestimmungen klar und deutlich sind, so daß seine Anwendung keine Rechtsunsicherheit, d. h. keine Ungewißheit über das, was erlaubt und verboten sein soll, erzeugt. Der Bürger darf von dem Gesetz, nach dem er sich richten soll, verlangen, daß es seine Gebote und Verbote bestimmt und unmißverständlich ausspricht, damit er sich nicht ohne Wissen und Willen strafbar macht.

Endlich aber muß bei jedem Gesetz, das von den Bürgern eines demokratischen Staatswesens gutgeheißen werden soll, der praktische Nutzen und die Verbesserungen, die es bringen soll, in einem richtigen Verhältnis zu den Kosten und sonstigen Nachteilen, die es verursacht, stehen. Ein Gesetz, das die Finanzen des Staates in hohem Grade in Anspruch nimmt, daneben auch den Bürgern allerlei lästige Beschränkungen auferlegt und sie Mißgriffen seitens der das Gesetz ausführenden Staatsorgane aussetzt, muß, wenn es gerechtfertigt sein soll, demselben große und unzweifelhafte Dienste leisten und sehr wesentlich zu seiner Wohlfahrt beitragen.

Das sind die Gesichtspunkte, von denen, wie ich glaube, wir die Gesetze zu beurteilen haben, die uns von unseren gesetzgebenden Behörden beschert werden und gemäß denen wir auch das Lebensmittelpolizeigesetz der Kritik unterziehen wollen.

Bevor wir jedoch an diese Aufgabe herantreten können, müssen wir uns zuvor noch mit seiner Geschichte und seinem Inhalt beschäftigen, um daraus zu lernen, welche Motive zum Erlaß des Gesetzes geführt haben und welchen neuen Normen der Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen künftig unterworfen sein soll.

I. Die Geschichte des Gesetzes.

Die ersten Anregungen zum Erlaß des uns hier beschäftigenden Gesetzes erfolgten schon in den 80er Jahren, und zwar waren es die im Weinhandel verbreiteten Praktiken, die die eidgenössischen Räte veranlaßten, den Bundesrat einzuladen, ein Bundesgesetz über den Weinhandel auszuarbeiten und vorzulegen. 1891 petitionierte dann der Verband schweizer. Metzgermeister um den Erlaß eines eidg. Nahrungsmittelpolizeigesetzes, durch das er hauptsächlich die unentgeltliche Fleischschau eingeführt haben wollte. Den Metzgermeistern folgten die Geschäftsreisenden. Diesen Herren waren aus der Ungleichheit der verschiedenen kantonalen Lebensmittelgesetze allerlei Ungelegenheiten erwachsen, denen sie durch ein eidg. Gesetz inskünftig überhoben zu werden wünschten. Als dritter im Bunde marschierte der schweiz. Wirteverein auf. Ferner bemühten sich um den Erlaß eines eidg. Lebensmittelgesetzes die Herren vom Verein der analytischen Chemiker und die Regierung des Kantons Aargau, der zu ihrem großen Leidwesen schon zweimal und kurz nacheinander ein kantonales Gesundheitsgesetz von den aargauischen Bauern bachab geschickt worden war, weil sie von der Einmischung in ihre Lebensmittelangelegenheiten nichts wissen wollten.

Der Bundesrat nahm zunächst zu all diesen Begehren eine ablehnende Haltung ein. Er wies darauf hin, daß in den meisten Kantonen schon Gesetze zum Schutze der Konsumenten vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken existierten, und zudem dem Bund die verfassungsmäßige Kompetenz zum Erlaß von Strafbestimmungen gegen Verfälschung und betrügliche Manipulationen mit

Nahrungsmitteln fehle. Im Jahre 1895 glaubte er jedoch seine bisherige Haltung ändern zu sollen. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 8. März 1895 erklärte er, entgegen seiner frühern Ansicht, zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, „daß der Erlaß eines eidg. Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Genußmitteln und solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben und die Gesundheit gefährden können, im Interesse der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt liege und daher anzustreben sei".

Die Gründe, die den Bundesrat zu diesem Wechsel seiner Anschauungen bewogen, waren hauptsächlich folgende:

Die Volksernährung sei eine wichtige Angelegenheit des Staates, und dieser habe daher auch die Aufgabe, das konsumierende Publikum vor Gesundheitsschädigungen und Ausbeutung, denen es durch den Verkauf von verfälschten Nahrungsmitteln ausgesetzt sei, zu schützen.

Dieser Zweck werde, trotz der sehr anerkennenswerten Leistungen, welche die Mehrzahl der Kantone auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei aufzuweisen habe, nur höchst unvollkommen erreicht, infolge der mangelnden Einheitlichkeit der kantonalen Gesetze. Ihre Ungleichheit, sowie die erheblichen Verschiedenheiten im Begriffe der Fälschung in den für solche Delikte zuständigen Strafinstanzen und in der Art und dem Maß der Strafen, machten ein wirksames Vorgehen gegen die Lebensmittelfälschung zur Unmöglichkeit und beeinträchtigten die reelle Industrie und den reellen Handel in ungerechtfertigter Weise. Um nun aber für eine eidgen. Lebensmittelgesetzgebung zunächst den verfassungsmäßigen Boden zu schaffen, schlug der Bundesrat vor, der Verfassung einen neuen Artikel einzuverleiben, durch den dem Bunde ausdrücklich das Recht übertragen werde, gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und solchen Ge- und Verbrauchsgegenständen, die Leben und Gesundheit gefährden können, zu erlassen.

Die eidgen. Räte stimmten im wesentlichen zu, und am 11. Juli 1897 nahm das Volk mit 162,250 gegen 86,955 Stimmen folgenden Verfassungsartikel an:

„Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln,
b) über den Verkehr mit anderen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone unter Aufsicht und mit finanzieller Unterstützung des Bundes.

Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob."

Nachdem dieser neue Verfassungsartikel in Kraft erwachsen war, wurde dem schweizerischen Gesundheitsamt der Auftrag erteilt, einen Entwurf zu einem Lebensmittelpolizeigesetz auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde in der Folge vier verschiedenen Expertenkommissionen vorgelegt. Die zwei ersten Kommissionen bestanden aus 5 resp. 19 Lebensmittelchemikern, die dritte aus 9 Tierärzten und die vierte, die sogenannte große Expertenkommission, setzte sich aus 41 Personen zusammen; vertreten waren darin alle möglichen Interessenten: Beamte, Chemiker, Aerzte, Apotheker und Drogisten, Landwirte, Bäcker, Metzger, Kaufleute, Hoteliers und Wirte, Bierbrauer, Weinhändler, sowie die Sekretäre der staatlich subventionierten Berufsverbände. Nur eine Interessengruppe, die, für welche eigentlich das ganze Gesetz gemacht werden sollte und die man daher in erster Linie nach ihren Wünschen und Ansichten hätte fragen müssen: die Konsumenten — sie hat man zu den Beratungen der großen Expertenkommission nicht zugezogen! Und doch bestand schon damals ein Verband von ca. 80,000 organisierten Konsumenten, der Verband schweizer. Konsumvereine. Aber diese Organisation, die gewiß für sich in Anspruch nehmen darf, die legitime Vertreterin des allgemeinen nationalen Konsumenteninteresses zu sein, existierte für die Herren, die die Lebensmittelgesetzgebung in die Wege zu leiten hatten, nicht. Für einen Vertreter der Konsumvereine, die schon zu einer Zeit den Kampf gegen die Lebensmittelfälschung praktisch aufgenommen hatten, als man noch in keiner Ratsstube daran dachte, daß es auch für den Staat hier etwas zu tun gäbe, war kein Platz in der großen 41gliedrigen Expertenkommission.

Diese Tatsache ist ungemein charakteristisch, und zwar nicht nur für das uns vorliegende Lebensmittelpolizeigesetz, sondern für die ganze Art und Weise, in der man heute Wirtschaftspolitik treibt und wirtschaftliche Gesetze macht. Trotzdem das Volk aus lauter Konsumenten besteht, trotzdem die Pflege der Volkswohlfahrt schließlich nichts anderes ist und sein kann, als Fürsorge für die Bürger in ihrer Konsumenteneigenschaft, als Schutz und Wahrung des Konsumenteninteresses, existiert das letztere für unsere Herren Gesetzgeber und Staatsmänner so gut wie gar nicht. Wenn sie Gesetze entwerfen und ausarbeiten, so ziehen sie wohl die Vertreter aller möglichen Interessenverbände zu Rate und halten sich für verpflichtet, die Wünsche und Begehren des letzten Berufsstandes zu berücksichtigen, aber an die Konsumenten, die große Masse der Bürger, die in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten die allgemeinen Interessen vertreten, denkt man nicht. Richtiger gesagt: man will nicht daran denken, man mag gar nicht daran erinnert werden, daß es über und außer den verschiedenen Sonderinteressen der Agrarier, Gewerbetreibenden, Industriellen, Banquiers und Händler noch ein allgemeines Volksinteresse gibt, das einen Anspruch darauf hat, in erster Linie berücksichtigt zu werden. Es ist heute dahin gekommen, daß die Gesetze meist gemacht werden, um die Begehren einzelner Stände und Gruppen, die wirtschaftliche Sonderinteressen verfolgen, zu befriedigen, wobei das Volk in seiner Gesamtheit natürlich nicht nur leer ausgeht, sondern auch die Zeche bezahlen muß.

Doch kehren wir zu unserem Lebensmittelpolizeigesetz und der darüber beratenden großen Expertenkommission zurück. — Bei ihrer Zusammensetzung kann es nicht wunder nehmen, daß Sonderinteressen verschiedener Art auf die Gestaltung des Gesetzes Einfluß gewannen. Bestimmungen, die ihnen lästig werden könnten, suchten sie auszumerzen oder doch abzuschwächen, dagegen Bestimmungen, die ihnen Vorteile versprachen, aufrecht zu erhalten oder gar noch zu verschärfen. So wollten die Agrarier beispielsweise durch eine Kontrolle des Gesundheitszustandes ihres Schlacht-

viehes möglichst wenig behelligt werden, setzten dagegen ihren ganzen Einfluß dafür ein, daß alle aus dem Ausland eingeführten Fleischwaren, Weine und sonstige Lebensmittel einer möglichst rigorosen und langwierigen Untersuchung unterzogen würden.

Mit einer Botschaft vom 28. Februar 1899 legte der Bundesrat der Bundesversammlung den Gesetzentwurf vor. Bei seinem Bekanntwerden enttäuschte er damals schon weite Kreise, und auch in den eidgenössischen Räten wurde er mit wenig Sympathie begrüßt.

Der Ständerat, dem die Aufgabe zufiel, den Entwurf zuerst zu behandeln, machte sich prompt an die Arbeit. Im Juni 1899 hatte er seine Beratungen beendet, und die Vorlage samt den zahlreichen ständerätlichen Abänderungsanträgen hätte nun vor den Nationalrat kommen sollen. Das geschah jedoch nicht; zu jener Zeit wurden nämlich die Kranken- und Unfallversicherungsgesetze fertig gestellt, und da ihre Durchführung, für den Fall ihrer Annahme, alle verfügbaren Mittel des Bundes in Anspruch genommen hätte, so beschloß man, die ebenfalls sehr große Kosten verursachende Gesetzgebung in Sachen der Lebensmittelpolizei vorläufig aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen.

Dieser Beschluß wurde vom Bauernverband höchst ungnädig aufgenommen; er beantwortete ihn bekanntlich damit, daß er den Versicherungsgesetzen eine scharfe Opposition machte, eine Opposition, der diese auch in der Volksabstimmung im Frühling 1900 erlagen. Mit der Beseitigung der Versicherungsgesetze war nun wieder die Bahn für das Lebensmittelgesetz frei gemacht, und sofort waren der Bauernverband und hinter ihm die Verbände der Geschäftsreisenden, Wirte, Metzger, Bäcker und Spezierer auf dem Plan, um in Eingaben die Bundesversammlung zu drängen, die Beratung des Lebensmittelpolizeigesetzes wieder aufzunehmen.

Der Nationalrat, an dem jetzt die Reihe war, das Gesetz zu behandeln, sträubte sich lange dagegen. Immer und immer wieder verschob er die Beratung. Erst als die Agrarier in der Volksabstimmung über den Zolltarif gesiegt hatten, gab er seinen passiven Widerstand auf und schickte sich an, die Pille zu schlucken.

In der Junisession 1903 kam das Gesetz im Nationalrat zur Beratung. Die im Verlauf der Diskussion zu Tage getretene Stimmung wurde damals in einem Artikel der Neuen Zürcher Zeitung als Gleichgültigkeit bezeichnet, und dann die Verhandlungen wie folgt charakterisiert:

„Oder sagen vielleicht die auffallend zahlreichen leeren Sessel und die Art der Behandlung der Kardinalbestimmungen etwas anderes? Man stritt sich allerdings über das Detail manches Artikels, aber es waren dabei doch zumeist immer dieselben Ratsherren, die das Feuer der Diskussion nicht ausgehen ließen. Und die Generaldebatte, aus deren Tenor wir bei größern Vorlagen auf die Intensität der Anteilnahme des Rates zu schließen gewohnt sind, war im Grunde genommen herzlich mager."

Zu Ende geführt aber wurde die Beratung in der Junisession nicht. Schon damals sprachen einzelne Mitglieder des Nationalrates unumwunden aus, daß bei dem Gesetz protektionistische Gelüste mit befriedigt werden wollten — so Nationalrat Bucher in einem Artikel des Luzerner Tagblattes — und daß die Tendenz, die Agrarier zu schützen, sich stark bemerkbar mache. Landammann Blumer erklärte sogar, daß nichts so geeignet sei, den Bund und seine Organe zu diskreditieren, als solche Gesetze.

Als der Nationalrat in der folgenden Session keine Anstalten machte, die Beratung des Gesetzes zu Ende zu führen, war man in den leitenden Kreisen des Bauernverbandes, dem nach dem Sieg seines Zolltarifs der Kamm sehr geschwollen war, hierüber höchst ungehalten. Man organisierte Versammlungen, in denen gegen die Verschleppung des Lebensmittelpolizeigesetzes protestiert und der „Unwille der Bevölkerung" darüber zum Ausdruck gebracht wurde. In einer solchen Versammlung erklärte der Bauernzeitungsredakteur H. Moos: Da sowohl bei den Räten, als auch in den Kreisen der Bundesverwaltung gegen das Gesetz eine Abneigung bestehe, so müßten die Landwirte auf den Tisch klopfen und sagen: Ihr müßt! Der schweizer. Bauernverband sei nicht gesonnen, ein weiteres Hinausziehen geduldig hinzunehmen.*)

Und wirklich, der Bauernverband klopfte auf den Tisch, und zwar mit einer Flugschrift, die an demagogischem Raffinement alles in den Schatten stellte, was bisher in der Irreführung des Publikums geleistet worden war. Ihr Verfasser, Herr Dr. Laur, stellte sich darin den lieben Konsumenten als Schutzpatron vor und entwarf ihnen in den grellsten Farben ein abschreckendes Bild von den Verfälschungen der Lebensmittel, denen sie ausgesetzt seien. Handel und Lebensmittelgewerbe wurden darin in einer Weise als korrumpiert geschildert, daß man dabei das Gruseln hätte lernen können. Bei diesem Bestreben, die Konsumenten für das Lebensmittelgesetz einzufangen, kam jedoch der Bauernsekretär mit seinen bisherigen Freunden in Konflikt. Die in der Broschüre arg hergenommenen Metzger, Spezierer u. s. w. protestierten in einer Versammlung in Olten gegen die vom Bauernverband ausgesprochenen Verleumdungen und Verdächtigungen, und erklärten die Laursche Aufklärungsschrift als ein oberflächlich zusammengestelltes, in seiner Art einzig dastehendes Machwerk, das unter Anführung wissentlich falscher Tatsachen die einen Kreise gegen die anderen aufhetze. Daß sich die Konsumenten von den Schauermärlein, die Herr Dr. Laur gedichtet hatte, nicht imponieren ließen, braucht wohl kaum betont zu werden.

Wenn nun auch dieser publizistische Feldzug für das Lebensmittelgesetz zunächst nur mit einer argen Blamage für den Bauernverband endete, so gelang es seinem Einflusse doch, zu bewirken, daß der Nationalrat in der Aprilsession 1904 das Gesetz zu Ende beriet und schließlich mit 74 gegen 33 Stimmen annahm.

Welche Motive die 33 verwerfenden Nationalratsmitglieder leitete, ist damals von Oberst Sekretan in einem Artikel der Gazette de Lausanne näher dargelegt worden. Er sagte darin u. a.:

„Die Ablehnung geschah durchaus nicht aus dem Grunde, weil die Nützlichkeit eines Gesetzes zum Schutze des Publikums gegen Betrug und gesundheitsschädliche Substanzen von den Verwerfenden bestritten war, sondern weil man von allen möglichen Lösungen der Frage die ungeschickteste gewählt zu haben scheint. Weitläufig und verschwommen in seinen Definitionen, ist das Gesetz schwer-

*) Siehe den Bericht der Basler Nachrichten vom 12. April 1904.

fällig bureaukratisch, kleinlich, vexatorisch und mehr als notwendig rücksichtslos. Es scheint, daß man in demselben alles vereinigt habe, was es unpopulär machen kann ... Es ist sicher, daß auch diejenigen Abgeordneten, welche das Gesetz angenommen haben, ihre Stimme durchaus nicht mit Enthusiasmus abgegeben haben. Man erzählt, daß ein Bundesrat (— es soll Herr Forrer gewesen sein —) von dem Gesetz gesagt habe: „es ist ein Saugesetz". Das Wort ist etwas kräftig, aber es gibt ziemlich richtig den Eindruck wieder, welchen das Gesetz auf diejenigen gemacht hat, die es verworfen haben."

Vom Nationalrat ging nun das Gesetz wieder an den Ständerat zur Ausgleichung der Differenzen. Da diese zahlreich und zum Teil einschneidender Natur waren, so ließen sie sich nicht schnell übers Knie brechen, sondern es bedurfte wieder vieler Kommissions- und Plenarberatungen. Im Sommer letzten Jahres waren diese soweit gediehen, daß das Gesetz wieder an den Nationalrat gelangte. Dieser nahm abermals einige Aenderungen vor und schickte es dann wieder zum Ständerat zurück. Als dieser sich nun die neuen Aenderungen genauer besehen wollte, hatte er die Geduld der Agrarier erschöpft. In der Bauernzeitung wurde erklärt, daß ihm kein einziges Mitglied angehöre, den die schweiz. Landwirtschaft rückhaltslos als Vertrauensmann anerkennen könne, ja es wurde sogar die Frage aufgeworfen, ob der Ständerat alt sei. Für den Fall, daß das Gesetz an ihm scheitern sollte, wurde ihm damit gedroht, daß der angesammelte Unwille gegen ihn deutlich zum Ausdruck kommen werde.*)

Daß sich der Ständerat von dieser Drohung hat beeinflussen lassen, ist mir nicht bekannt geworden, dagegen habe ich kürzlich aus dem Munde des Herrn Ständerat Scherrer gehört, daß sich infolge der agrarischen Treibereien der Präsident der ständerätlichen Kommission veranlaßt gesehen habe, diese Stellung mit der Begründung niederzulegen, er mache nicht mehr bei einem Gesetz mit, das dazu dienen solle, alle Welt zu kontrollieren, aber den Bauern das „B'schieße" zu erlauben.

Schließlich hat aber auch der Ständerat seine Beratungen zu Ende geführt, und nachdem dann noch die Redaktionskommissionen beider Räte ihres Amtes gewaltet hatten, haben am 8. Dezember v. J. National- und Ständerat das Gesetz definitiv angenommen.

Das ist in kurzen Zügen die Geschichte des Lebensmittelpolizeigesetzes.

Wer sie mit kritischem Auge betrachtet, kann nicht darüber im unklaren sein, welchen Interessen damit gedient werden soll. Volkswünsche haben nicht zu seinem Erlaß geführt, Volksbedürfnisse sind damit nicht befriedigt. Das Schweizervolk steht denn auch dem Gesetz kühl bis ins Herz hinan gegenüber. Sicher ist auch, daß die eidgenössischen Räte sich schon längst nicht mehr mit der Angelegenheit befaßt und den Entwurf der großen Expertenkommission gerne eingesargt hätten, wenn sie nicht von den Agrariern unablässig „gestupft" worden wären, ein Lebensmittelpolizeigesetz zu erlassen.

Mit einem Wort, *das Gesetz ist von den Agrariern erzwungen, und soll nun auch dem Schweizervolke aufgedrängt werden.*

*) Vergl. Schweiz. Bauernzeitung 1905, S. 35.

Die Beantwortung der Frage, ob sich das Schweizervolk ein Lebensmittelpolizeigesetz soll aufdrängen lassen, hängt von seiner Beschaffenheit ab. Wir kommen deshalb dazu, uns mit seinem Inhalt zu beschäftigen.

II. Der Inhalt des Gesetzes.

Das Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zerfällt in drei Abschnitte. Der erste enthält die Allgemeinen Bestimmungen, der zweite die Strafbestimmungen, und der dritte die Schlußbestimmungen. Die Allgemeinen Bestimmungen machen den Hauptteil des Gesetzes aus und bestehen aus 35 Artikeln. Die Strafbestimmungen sind in den Artikeln 36—53 enthalten und die Schlußbestimmungen sind in den letzten 6 Artikeln (54—59) untergebracht. Insgesamt enthält also das vorliegende Gesetz 59 Artikel, während der ursprüngliche Entwurf deren 38 aufwies.

Der erste Abschnitt des Gesetzes, d. h. die Allgemeinen Bestimmungen, belehren uns darüber, wie die Kontrolle über den Verkehr mit Lebensmitteln gehandhabt werden soll; sie stellen die Organisation fest, die eingerichtet werden soll, um die Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs durchzuführen.

Nach Art. 2 soll eine Beaufsichtigung sowohl im Innern des Landes, d. h. in den *Kantonen*, als auch an der *Landesgrenze* stattfinden. Die Aufsicht in den Kantonen ist in der Hauptsache kantonalen Organen zugewiesen, während die Aufsicht an der Landesgrenze von eidgenössischen Funktionären und Anstalten geübt wird.

Beschäftigen wir uns zunächst mit der Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs in den Kantonen; sie soll unter Leitung der Regierung erfolgen durch

1. die kantonalen Aufsichtsbehörden,
2. den Kantonschemiker,
3. die kantonalen Lebensmittelinspektoren,
4. die örtlichen Gesundheitsbehörden,
5. die Fleischbeschauer.

Die Art. 6 und 7 verpflichten die Kantone, für jede Gemeinde sowohl eine örtliche Gesundheitsbehörde als auch eine ständige Fleischschau einzurichten. Die Fleischschau soll, wenn möglich, einem patentierten Tierarzte übertragen werden, dem auch noch ein Stellvertreter beigegeben ist; für die Mitglieder der örtlichen Gesundheitsbehörden sind dagegen besondere Kenntnisse oder Qualifikationen nicht vorgeschrieben. Die bundesrätliche Botschaft vom 28. Februar 1899 läßt jedoch erkennen, aus was für Leuten die örtlichen Gesundheitsbehörden zusammengesetzt werden dürften. Es heißt dort auf S. 12:

„Im allgemeinen soll als Regel gelten, daß in jeder Gemeinde eine eigene Ortsgesundheitskommission ernannt wird, die aus wenigstens 3—5 Mitgliedern besteht. Als solche eignen sich namentlich Aerzte, Tierärzte, Apotheker oder Lehrer der Naturwissenschaft, ehemalige Interessenten, wie Weinhändler, Wirte, Bäcker, Spezereihändler und dergl."

Einzelne Mitglieder dieser Ortsgesundheitskommission können mit der Vornahme von Inspektionen oder mit der Vorprüfung von Lebensmitteln betraut werden und heißen dann Ortsexperten.

Auf der Wirksamkeit der örtlichen Gesundheitsbehörden, der Ortsexperten und der Fleischschauer wird die kantonale

müssen, denn daß mit dem jetzigen Personal die ganz beträchtliche Mehrarbeit bewältigt werden könnte, scheint ausgeschlossen.

Wer bis hierher das Gesetz kennen gelernt hat, wird nun erwarten, zu erfahren, nach welchen Normen der ganze große Kontrollapparat bei der Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs zu handeln habe, wann etwas zu beanstanden und wann etwas passieren zu lassen sei. Durch Art. 69 bis ist der Bund ja in erster Linie ermächtigt worden, Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu erlassen. Wo sind nun diese positiven Bestimmungen, die den Kern eines jeden Lebensmittelgesetzes bilden müssen? Die Antwort, die auf diese Frage von dem vorliegenden Gesetz gegeben wird, lautet: solche Bestimmungen sind nicht vorhanden, sie fehlen vollständig, sie sind den zahlreichen Verordnungen vorbehalten, die der Bundesrat zu erlassen das Recht hat.

Mit Recht ist deshalb gesagt worden, daß der Schwerpunkt des Lebensmittelpolizeigesetzes gar nicht in dem liege, was darin stehe, sondern in dem, was nicht darin enthalten sei, was noch gar nicht existiere, was noch niemand kenne und wisse — in den erst nach Inkrafttreten des Gesetzes auszuarbeitenden und zu erlassenden Verordnungen. Ja noch mehr, in dem Gesetze sind nicht einmal die Materien, über die der Bundesrat Verordnungen erlassen soll, fixiert, geschweige denn daß dafür eine Wegleitung gegeben sei. Dagegen hat der Bundesrat in den Art. 54, 55 und 57, entgegen seinem Willen, folgende Generalvollmachten erhalten:

Art. 54. Der Bundesrat erläßt die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehr mit den Waren und Gegenständen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Er wird verordnen, daß die Lebensmittel sowohl im Groß- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, daß eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist.

Er wird dafür sorgen, daß alle Zusätze als solche deklariert werden müssen mit Ausnahme derjenigen, welche zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung gehören und welche für die einzelnen Lebensmittel festgesetzt werden sollen.

Der Bundesrat wird auch bestimmen, daß die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbsmäßige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln der Beaufsichtigung unterworfen wird, und daß diese Surrogate und ihre Mischungen beim Verkauf eine Bezeichnung tragen, welche eine Verwechslung mit Naturprodukten verhindert.

Er kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Art. 55. Der Bundesrat stellt Bestimmungen auf über die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und die Grundsätze in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte.

Art. 57. Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Noch an vielen anderen Stellen des Gesetzes wird auf bundesrätliche Verordnungen verwiesen. In Art. 7 heißt es z. B.: der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege nähere Bestimmungen über das Schlachten und die Fleischschau, sowie über die Untersuchungen der Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret und dergl. aufstellen. Nach den Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft zum Lebensmittelpolizeigesetz zu schließen, werden allein auf Grund des Art. 54 etwa ein Dutzend Verordnungen erlassen, nämlich:

1. Verordnung betreffend den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.
2. Verordnung betreffend den Verkehr mit Milch und Milchprodukten.
3. Verordnung betreffend den Verkehr mit Butter, Margarine, Speisefetten und Speiseölen.
4. Verordnung betreffend den Verkehr mit Mehl, Teigwaren und Brot.
5. Verordnungen betreffend den Verkehr mit alkoholischen Getränken (Wein, Bier, Brantweinen und Liqueuren; Bierpressionen und Bierausschank).
6. Verordnungen betreffend den Verkehr mit Honig und Konditoreiwaren, Kolonialwaren und Spezereien.
7. Verordnung betreffend den Verkehr mit kohlensäurehaltigen Wassern und Limonaden.
8. Verordnung betreffend den Verkehr mit Obst, Gemüse, Schwämmen, Obst- und Gemüsekonserven.
9. Verordnung betreffend Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und von Gebrauchsgegenständen.
10. Verordnung betreffend den Verkehr mit Geschirren, Geräten und andern Gebrauchsgegenständen.
11. Verordnung betreffend den Verkehr mit Petroleum und anderen Beleuchtungsartikeln.

Diese 11 Verordnungen werden ausdrücklich nur als die wichtigsten bezeichnet; wie viele weniger wichtige sich daran noch anreihen werden, wird heute der heilige Bureaukratius selbst noch nicht wissen.

Und alle diese unzähligen Verordnungen enthalten erst das eigentliche positive Recht der einzuführenden Lebensmittelpolizei. Das Gesetz bildet selbst eigentlich nur den Rahmen um dies noch zu schaffende Recht. Daß dem so ist, beweist Art. 41, der lautet: Wer vorsätzlich den in Ausführung von Art. 54 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird ..... mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Buße bis zu Fr. 1000 bestraft.

Mit Recht haben sich schon in den eidgen. Räten Stimmen gegen dies geradezu ungeheuerliche Vorgehen erhoben. So erklärte Nationalrat Dr. David in der Sitzung vom 7. April 1904, daß der Bundesrat gezwungen werden müsse, die Hauptfragen in der Materie auf dem Gesetzeswege zu lösen. Der vorgeschlagene Modus stelle alle Logik auf den Kopf. Es sei eine unerhörte Zumutung an das Schweizervolk, ihm ein Gesetz vorzulegen, das sage, der Bundesrat mache alles auf dem Verordnungswege, ein Gesetz, das nur Ausführungsanweisungen enthalte, aber alles, was die materielle Gesetzgebung bedeutet, den Vollziehungsverordnungen überlasse. „Will sich der Rat", fragte Dr. David, „denn eigentlich den Kopf selbst abschneiden, die endgültigen Regelungen von Fragen, die zu

den allerwichtigsten gehören, aus der Hand geben und in das bloße Ermessen der Bundesorgane stellen?"

Diese Frage beantwortete der Nationalrat mit Ja, indem er damals mit 61 gegen 21 Stimmen den Antrag der Kommissionsmehrheit annahm, d. h. sich dafür entschied, dem Bundesrat in allem, was er in Sachen der Lebensmittel gebieten und verbieten wolle, freie Hand zu lassen.

Und das nennt man im XX. Jahrhundert in der Schweiz demokratische Wirtschaftsgesetzgebung und Politik!

Ueber die Strafbestimmungen möchte ich mich nicht ausführlich verbreiten; sie bilden den Teil des Gesetzes, gegen den ich die wenigsten Bedenken habe. Sie sind zum Teil recht scharf, aber ich glaube, daß Sie alle es mit mir in der Ordnung finden werden, wenn man Fälscher und Betrüger nicht mit Glacehandschuhen anfaßt. Von Wichtigkeit ist immerhin Art. 51, der lautet:

Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder diese Kantone zur Zusicherung des Urteilsvollzugs zu veranlassen.

Wenn also ein verdächtiges Lebensmittel in mehreren Kantonen verkauft worden ist, so muß jeder Kanton auf Requisition hin seine Bürger demjenigen Kanton ausliefern, welcher die Verfolgung angehoben hat. Ein Spezereihändler in Biel könnte nach St. Gallen oder Genf ausgeliefert und dort verurteilt werden, und das St. Galler oder Genfer Gericht wird ein Urteil fällen, das ohne weiteres in allen anderen Kantonen vollzogen werden muß.

So viel über den Inhalt des Gesetzes. Nachdem wir es in seinen Hauptzügen kennen gelernt haben, können wir nun dazu übergehen, die Vorlage daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen entspricht, die wir an ein gutes Gesetz zu stellen berechtigt sind. (Schluß folgt.)

Eine Parallele. Der „Genossenschafter" vom 10. Februar dieses Jahres enthält einen von höchster sittlicher Entrüstung inspirierten Artikel gegen die Düngerfabrikanten. Die Landwirte selbst haben jenen einen Düngerzoll verschafft, und zum Dank dafür bilden nun diese Missetäter einen Ring, wollen den trotzigen Bauern die Preise diktieren und haben sie bereits um 10% erhöht! Also: Schutzzoll, Ring, Beherrschung des Marktes, Preisaufschlag — das ist der Weg der Niedertracht, den die Düngerfabrikanten durchlaufen haben. Und es gilt nun, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dem Verderben Einhalt zu tun, das Laster zu besiegen, das gestürzte Recht wieder auf seine Füße zu stellen. Wir wünschen den Bauern guten Erfolg bei diesem Bestreben; wir sind natürlich sehr prinzipielle Gegner aller Profitmacherringe und hoffen nur, daß die Bauern bei der nächsten Gelegenheit, wo es sich wieder um einen Zolltarif handelt, keiner Sorte von Unternehmern mehr „einen Zoll ermöglichen" werden.

Inzwischen haben die Bauern selbst, ebenfalls im Anschluß an diesen ihnen mittels einer ungeheuerlichen Agitation durchgedrückten agrarischen Schutzzölle, da und dort große Versammlungen abgehalten und Vereinbarungen getroffen oder vorbereitet, welche ihnen die Herrschaft über den Milchmarkt verschaffen, sie in den Stand setzen sollen, den Konsumenten, d. h. allen ihren Mitbürgern, die Milchpreise zu diktieren und dieselben selbstverständlich zu erhöhen. Ist das Ringbildung oder nicht? Ist es erlaubt, über anderer Leute „Ringe" hochmoralisch entrüstet zu sein und selbst dergleichen zu veranstalten? Ist es schön und edel, selbst zum wütendsten Kampf gegen diejenigen aufzurufen, die dem Bauer irgend einen Bedarfsartikel verteuern wollen, und dann mit den schärfsten und bissigsten Reden gegen Leute loszuziehen, die sich nicht ohne weiteres darein fügen wollen, daß die Bauern ihnen mit den bedenklichsten Mitteln den Preis eines ganz unentbehrlichen Lebensmittels so hoch als nur immer möglich hinaufschrauben wollen?

Wir glauben, daß die Ringbildung mit monopolistischen Erpressungszwecken nicht nur bei den Düngerfabrikanten zu verurteilen ist, sondern auch bei — anderen.

Genossenschaftliche Rundschau.

Zum Boykott der Genossenschaftsapotheken. Es wird uns folgendes Schreiben zugestellt, das beweist, in welch „feiner" Art die schweizerischen Apotheker den Kampf gegen die Genossenschaftsapotheken führen. Das Schreiben ist von dem Vorstand des Apothekersyndikats verfaßt und an einen Lieferanten pharmaceutischer Produkte gerichtet:

„Der Unterzeichnete gestattet sich, im Auftrage des Vorstandes des S. f. d. I. d. s. P. (Syndikat für die Interessen der schweizerischen Pharmazeuten) in folgender Angelegenheit an Sie zu gelangen.

Es ist Ihnen ohne Zweifel bekannt, daß vor einigen Jahren das Syndikat für die Interessen der schweizerischen Pharmaceuten gegründet worden ist, zu dem Zwecke, die bestehenden Genossenschaftsapotheken in der Schweiz zu bekämpfen und die Neugründung solcher Institute nach Möglichkeit zu verhindern. Diese Genossenschaftsapotheken bedeuten eine enorme Gefahr für uns Privatapotheker, weil eine eventuelle Rentabilität der bestehenden Institute bei der bei uns herrschenden Gewerbefreiheit auch in unserm Beruf leicht der Gründung weiterer solcher Genossenschaftsapotheken rufen könnte. Dieselben sind für uns ungefähr von der gleichen Bedeutung, wie die Konsumvereine oder die Warenhäuser für die kleineren kaufmännischen und gewerblichen Betriebe. Bis jetzt existieren deren 8 gegenüber ca. 500 Privatapotheken.

Eine Notwendigkeit für die Gründung dieser Genossenschaftsapotheken liegt durchaus nicht vor, da nachgewiesenermaßen die Beschaffung der Medikamente durch diese Betriebe der arbeitenden Klasse nicht billiger, sondern teurer zu stehen kommt, als durch die Privatapotheken. Das Syndikat zählt heute ca. 600 Mitglieder, wovon etwa 300 Apotheker und 300 Lieferanten sind. Die letzteren haben sich verpflichtet, weder an die bestehenden noch an die zu gründenden Genossenschaftsapotheken zu liefern, die ersteren ihren Bedarf nur bei syndikierten Firmen zu decken.

Es ist uns gemeldet worden, daß Ihre Firma ebenfalls zu den Lieferanten der Genossenschaftsapotheke in Schaffhausen gehört. Wir erlauben uns deshalb, gestützt auf unsere Ausführungen, an Sie das höfliche Ansuchen zu stellen, unsere Bestrebungen dadurch zu unterstützen, daß Sie keine weiteren Lieferungen mehr an die Genossenschaftsapotheke ausführen. Noch angenehmer für uns wäre es, wenn Sie sich entschließen könnten, unserem Syndikate als Mitglied beizutreten. Da wir aber nicht wissen, ob Ihr Geschäftsverkehr mit der Schweiz Ihnen das als opportun erscheinen läßt, so gestatten wir uns nicht, Sie direkt dazu aufzufordern. Zu Ihrer Orientierung lassen wir Ihnen mit gleicher Post unsere Statuten zukommen.

In Erwartung Ihrer gefl. Rückäußerung zeichnet mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Vorstand des S. f. d. I. d. s. P.,
Der Verwalter: sig. A. Hauser.

Genossenschaftsrecht.

Pfändbarkeit von Genossenschaftsanteilen. Dem Rechtskonsulent des „Schweizer-Bauer" wurde folgender Rechtsfall unterbreitet: Hat eine Statutenbestimmung Rechtsgültigkeit, die besagt: „Die Einlage eines Genossenschafters und sein Anteil am Genossenschaftsvermögen können weder gepfändet, noch zum Pfande gegeben werden".

Auf diese Anfrage wurde folgende Antwort erteilt:

„Die Antwort ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 694 des schweizerischen Obligationenrechts, wo es heißt: „Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen, Dividenden oder Anteilen im Liquidationsfalle zu fordern berechtigt ist."

Die Gefahr, daß jemand zum Schaden seiner Gläubiger sein Vermögen ganz oder zum großen Teil in eine Genossenschaft stecken könnte, ist kaum vorhanden. Die Zahl der Anteilscheine, die eine einzelne Person erwerben kann, ist in der Regel durch die Statuten beschränkt, und schon aus diesem Grunde ist es nicht wohl möglich, jederzeit größere Summen in Genossenschaftsanteile zu stecken. Man müßte deshalb extra eine Genossenschaft mit ganz abnormalen Bestimmungen gründen, um den Gläubigern größere Summen zu entziehen. In diesem Falle wären aber die Rechte der Gläubiger geschützt durch folgende Bestimmungen des Betreibungs- und Konkursgesetzes:

Art. 288. Anfechtbar sind endlich, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme, alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem andern Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen.

Art. 289. Der Richter urteilt bei Anwendung der Art. 286 bis 288 unter Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen.

Art. 291. Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung Vermögen des Schuldners erworben hat, ist zur Rückgabe desselben verpflichtet.

Aus unserer Bewegung.

Verband st. gallischer Konsumvereine. Der von uns seiner Zeit angekündigte Zusammenschluß der st. gallischen Konsumvereine in einen Kantonalverband scheint nun nahe bevorzustehen. Wir lesen darüber in der „Ostschweiz" vom 12. Februar:

„Gestern tagten im Gasthof zum „Schiff" in St. Gallen unter der prompten parlamentarischen Leitung des Präsidenten des bezüglichen Initiativkomitees, Herrn Hauptmann Weßner von Gams, die Delegierten der st. gallischen Konsumvereine. Es waren 31 Vereine durch 53 Delegierte vertreten. Das gestrige Hauptgeschäft war die Beratung des den Vereinen bereits zuvor durch das Initiativkomitee unterbreiteten und von jenem mehrfach amendierten Statutenentwurfs, welcher in mehrstündiger Beratung angenommen wurde. Der Hauptzweck des Verbandes liegt in der Wahrung der gemeinsamen Interessen, speziell hinsichtlich der kantonalen Steuergesetzgebung, sowie künftiger gesetzgeberischer Erlasse, welche die Konsumvereine betreffen. Die gestern anwesenden Delegierten werden nun ihren resp. Vereinen über den Verlauf referieren und denselben die bereinigten Statuten unterbreiten, worauf dann die definitive Konstituierung des kantonalen Verbandes in einer spätern Delegiertenversammlung erfolgen wird.

Balstal. Unser dortiger Verbandsverein hat wieder ein Jahr schöner Fortschritte hinter sich. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 508 auf 544, der Umsatz von Fr. 168,212.50 auf Fr. 180,893.65. Es wurde ein Einnahmenüberschuß erzielt im Betrage von Fr. 17,633.45, der folgende Verwendung fand: Abschreibung auf dem Liegenschaftskonto Fr. 496.85, Einlage in den Amortisationsfonds Fr. 1763.35, Einlage in den Reservefonds Fr. 881.65, Einlage in den Baufonds Fr. 881.65, Abschreibung auf dem Warenlager Fr. 1576, Rückvergütung an die Mitglieder (8 % der Bezüge) Fr. 11,480, Vergabungen Fr. 200, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 353.95. Wie man sieht, ist die Genossenschaft bestrebt, die finanzielle Grundlage der Organisation nach jeder Hinsicht zu konsolidieren. In der Schlußbilanz, aufgestellt auf 5. Januar 1906, figurieren die Immobilien mit Fr. 24,842.50, das Warenlager mit Fr. 52,530.55. Die Mobilien sind bis auf Fr. 1 abgeschrieben. In den Passiven figuriert das Genossenschaftskapitalkonto mit Fr. 1400, das Anleihenkonto mit Fr. 24,000, das Reserven- und Amortisationskonto mit Fr. 16,495.35, der Baufonds mit Fr. 783.90. Ueber das Verhältnis zum Verbande äußert sich der Bericht folgendermaßen: „Mit dem Verbande schweizerischer Konsumvereine standen wir auch dieses Jahr in regstem Verkehr und sind wir dem Verwalter und allen Angestellten für ihre tatkräftige Mithilfe zum Gedeihen unserer Genossenschaft zum besten Dank verpflichtet." Wir finden in dem gedruckten Berichte auch eine gedrängte Uebersicht über die bisherige Entwicklung des Vereins, der wir folgende Daten entnehmen:

1870 Gründung und 1879 Erwerbung eines eigenen Gebäudes; 1896 Umwandlung in eine Genossenschaft; 1897 Erweiterung und Neumöblierung des Verkaufslokals und der Magazine und Anstellung einer zweiten Verkäuferin; 1898 Einführung neuer Hauptartikel, 1899 Einführung der Barzahlung, 1900 Einführung des Brotverkaufs, Vergrößerung des Kellers und der Magazine und Errichtung eines Petrol-Magazins; 1901 Anstellung eines ständigen Verwalters; 1904 Einführung der Schuhwaren und Anstellung einer dritten Verkäuferin.

Hauptsächlich nach der Verwandlung in eine Genossenschaft entwickelte sich die Institution von Jahr zu Jahr in ganz außerordentlicher Weise, so daß heute nach 10 Jahren der Umsatz sich mehr als verdreifacht hat gegenüber der Aktiengesellschaft.

In den 10 Jahren seit der Umwandlung in eine Genossenschaft vermittelte der Verein Waren im Werte von Fr. 1,228,157.05 und vergütete an die Mitglieder Fr. 69,584.90 zurück. Außerdem wurde im Reservefonds ein gemeinschaftliches Vermögen angesammelt im Betrage von Fr. 19,140.35, an Baukosten verausgabt Fr. 9875.45, an Mobilien Fr. 8245.85 und für wohltätige Zwecke Fr. 1400. Die Mitglieder des Vereins sind kollektiv auf das Genossenschaftliche Volksblatt abonniert.

Bennwil. Einem Rechnungsauszug über das Jahr 1905 unseres dortigen Verbandsvereins entnehmen wir, daß die Mitgliederzahl 53 betrug, 10 mehr als am Ende des Vorjahres. Der Umsatz betrug Fr. 21,418, der Nettoüberschuß Fr. 686.80. Es wird daraus den Mitgliedern eine Rückvergütung von 8 ½ % ihrer Bezüge ausgerichtet. Der Reservefonds beträgt Fr. 697.45, der Inventarwert Fr. 5734.05. Weitere Angaben enthält der kurze Bericht nicht.

Bischofszell. Unser dortiger Verbandsverein zählte am Schlusse des Rechnungsjahres 1904/05 382 Mitglieder, an die für Fr. 83,411 Waren vermittelt wurden. Der Einnahmenüberschuß belief sich auf Fr. 10,960.74 und wurde folgendermaßen verteilt: Tantième an Ablageperſonal, Bäcker und Geschäftsführung Fr. 1000, Rückvergütung (10 % der Bezüge) Fr. 8341.10, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 1619.64. In der Bilanz sind die Immobilien mit Fr. 15,756.75 aufgeführt, denen Fr. 12,200

Hypotheken gegenüberstehen; die Mobilien sind mit Fr. 381. 40 gebucht. Der Reservefonds beträgt Fr. 9454. 72, das Anteilscheinkonto Fr. 3620, der Dispositionsfonds Fr. 387. Der Verein ist Kollektivabonnent auf das Genossenschaftliche Volksblatt.

Flawil. Der 36. Jahresbericht unseres Verbandsvereins in Flawil konstatiert eine Mitgliederzahl von 886 gegenüber 760 im Vorjahre. Der Umsatz betrug Fr. 207,504. 85, wovon Fr. 190,960. 49 auf den Verkehr mit Mitgliedern entfallen. Es ergibt das im Durchschnitt pro Mitglied Fr. 215, ein Zeichen, daß die Vorteile des genossenschaftlichen Zusammenschlusses von den Mitgliedern noch nicht gebührend erkannt und gewürdigt sind, denn bei der großen Zahl von Artikeln, die der Konsumverein in Flawil führt, sollte es möglich sein, den Durchschnittskonsum auf das Doppelte zu steigern. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Verwaltung Anstrengungen macht, der Einführung des Genossenschaftlichen Volksblattes den Boden zu ebnen. Der Rechnungsüberschuß belief sich auf Fr. 26,875. 34 und wurde nach Antrag der Betriebskommission verwendet wie folgt: Einlage in den Reservefonds Fr. 1294. 35; Vergabungen zu gemeinnützigen Zwecken Fr. 680, Rückvergütung (12 % der Bezüge) Fr. 24,582. 68, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 318. 31. Der Warenvorrat des Vereins beträgt Fr. 28,796. 40, die Immobilien, mit Einschluß eines kürzlich erworbenen Landkomplexes, sind mit Fr. 51,000 gebucht, der Reservefonds mit Fr. 41,100. 50. Die Bäckerei des Vereins verbackte etwas über 1000 Doppelzentner Mehl. Im ganzen hat der Verein in den 36 Jahren seines Bestehens für Fr. 4 1/2 Millionen Waren vermittelt. An Steuern wurde im letzten Jahre die unverhältnismäßig hohe Summe von Fr. 11,637.30 bezahlt.

— (St.-Korr.). Sonntag den 4. Februar 1906 versammelten sich die Mitglieder des Konsumvereins in Flawil zahlreich zur ordentlichen Hauptversammlung im Saale zur Post, zur Entgegennahme der 36. Jahresrechnung und der Berichterstattung, sowie zur Beschlußfassung über den Verteilungsplan. Es erfolgte einstimmige Annahme der Vorlage, unter bester Verdankung gegenüber der Kommission.

Im Eröffnungsworte machte unser Präsident, Herr J. Wetter, die Mitglieder bekannt mit der Wirkung des neuen st. gallischen Steuergesetzes, das bei sämtlichen Konsumvereinen in seiner ganzen Strenge angewendet wurde. Nicht genug an dem, wünscht eine gewisse Gruppe (Handwerker- und Gewerbevereinler) von der Oberbehörde noch eine Umsatzsteuer, um die weitere genossenschaftliche Entwicklung zu hemmen und zu unterbinden.

Diese Behandlung weckte den Widerstand der Konsumenten und rief Abwehrmaßregeln. Es bildete sich ein Initiativ-Komitee zur Gründung eines st. gallischen Verbandes, da man sich wohl bewußt war, daß nur bei geschlossenem Vorgehen auf Erfolg gerechnet werden könne.

In Anbetracht der wichtigen Sachlage stellte die Kommission den Antrag, unser Verein möchte ebenfalls diesem Verbande beitreten. Dies wird ohne Diskussion beschlossen.

Im weitern wurde davon Mitteilung gemacht, daß das am 1. Januar in Kraft getretene neue Wirtschaftsgesetz auch unsern Verein berühre. Da auf 1000 Einwohner nur 1 Kleinverkaufspatent erteilt werden kann, wurde der Konsumverein in Flawil mit seinen 900 Mitgliedern vom Gemeinderat in Flawil vom Kleinverkauf ausgeschlossen; er erhielt das Patent nur noch bis 31. Dezember 1906. Nach diesem Termin werde man sich event. mit dem eidgenössischen 2 Litersystem behelfen müssen. Ferner wurde berichtet, daß die Bewilligung zur Ausführung unseres projektierten Neubaues, eingereicht im Oktober 1905, bis heute den 4. Februar 1906 trotz Rekurses an die hohe Regierung noch nicht eingetroffen sei; es werde Parallelbau nach 2 Straßen verlangt, d. h. wir sollen aus dem Winkel bauen.

Alle diese Vorgänge haben der Kommission wiederum den Gedanken nahe gelegt, es sollte unter die Mitglieder mehr Aufklärung und genossenschaftliches Solidaritätsgefühl gebracht werden. Zur Erreichung dieses Ziels soll probeweise während einem Vierteljahr das „Genossenschaftliche Volksblatt" zum freien Bezuge durch die Mitglieder im Verkaufslokal aufgelegt sein. Auch dies wurde ohne Widerrede beschlossen.

Zum Schlusse möchte der Schreiber dieser Zeilen auf Seite 14 der Jahresrechnung aufmerksam machen, wo die Resultate der 36jährigen Wirksamkeit unseres Vereins zusammengestellt sind. Die Zahlen sprechen mehr denn viele Worte. In 11,735 Posten wurden im ganzen Fr. 341,329 an die Warenabnehmer zurückbezahlt, und das jetzige Rückschuß-Guthaben beläuft sich auf Fr. 53,294. Es wird zu 4 % verzinst. Das ist gewiß ein genügender Beweis für die wohltätigen Wirkungen unserer Institution, die den kleinen Mann zum unabhängigen Manne macht und seine Kaufkraft steigert.

Die ganze Versammlung verlief ernst und ruhig und wurde durch keinen Mißton getrübt.

Maisprach. (P.-Korr.) Bekanntlich wurde in Buus letztes Jahr auch eine Konsumgenossenschaft gegründet, d. h. die frühere Milchgenossenschaft und der Landwirtschaftliche Ortsverein wurden zu einer Konsum- und Produktionsgenossenschaft zusammengetan. Diese neue Genossenschaft wurde kürzlich in den V. S. K. aufgenommen. Die Milchgenossenschaft war nun früher schon Mitglied des Nordwestschweizerischen Milchverbands, an deren Spitze ein Weinhändler steht. Und das Unglück schreitet schnell: Kaum war Buus in den V. S. K. aufgenommen, wurde es aus dem Milchverband ausgeschlossen. An der Generalversammlung vom letzten Sonntag hat sich denn auch die Milchgenossenschaft wieder von der Konsumgenossenschaft getrennt.

Ein Wunder, daß der Nordwestschweizerische Milchverband seinen Mitgtiedern überhaupt noch erlaubt, Milch zu verkaufen. „Alle Konsumenten sind Feinde der Bauernsame", so wird ja heute gelehrt, und da wäre es am besten, dieser Milchvorstand würde den Bauern raten, ihre Milch selbst zu trinken und nicht an die „Feinde" auszuliefern.

Niederrohrdorf. (Korr.) Das letzte Geschäftsjahr hat für unsere Genossenschaft wieder ein gleich erfreuliches Resultat ergeben, wie die frühern. Es ergibt sich bei 120 Mitgliedern ein Bar-Erlös von Fr. 47,252. 40 und ein Netto-Ueberschuß von Fr. 5335, welcher wie folgt zu verteilen vorgeschlagen wird: Zuteilung an den Reservefonds Fr. 566. 25, wodurch derselbe auf Fr. 10,000 steigt; Zuteilung an den Baufonds Fr. 1000 wonach derselbe Fr. 2500 beträgt; Beitrag an ein Schülerfest Fr. 50; 10% Rückvergütung an die Mitglieder auf Fr. 36,007 bezogene Waren Fr. 3601. 75 (Mehl und Anthracit werden ohne Rückvergütung abgegeben).

An Mitgliedern bleibt unser Bestand ziemlich stabil, da mit ganz wenigen Ausnahmen sämtliche Familien unserer Gemeinde Mitglied sind und wir in dieser Beziehung jedenfalls andern Vereinen ziemlich voran sind. Aus den umliegenden Gemeinden haben wir bereits 20 Mitglieder, und es kann uns nur von dieser Seite noch Zuwachs entstehen.

Unsere Genossenschaft besteht nun 15 Jahre und hat in dieser Zeit Fr. 38,960 an die Mitglieder zurückvergütet und Fr. 12,500 Reserve- und Baufonds angesammelt. Gewiß ein schönes Resultat für einen kleinen Verein, und eine große Wohltat für die Gegend. Möge deshalb das Genossenschaftswesen überall recht kräftig weiter wachsen und gedeihen.

Uzwil. (M.-Korr.) Wie unser Verein marschiert, wollen wir hier mit einigen Zahlen andeuten. Es betrug in den Jahren

	1896	1898	1900	1902	1904	1905
der Umsatz	Fr. 155,300	187,200	202,700	230,500	307,800	383,200
die Mitgliederzahl	546	566	591	650	874	980

An diesem Aufschwung partizipiert die im Jahre 1901 errichtete Bäckerei in hervorragender Weise. Der Mehlverbrauch betrug:

im Jahre	1902	1903	1904	1905
kg	88,000	116,000	137,000	178,800

Unsere Mitglieder haben während dieser Jahre die Vorteile einer eigenen Bäckerei kennen gelernt. Aber auch die übrige Bevölkerung hat ihren Vorteil dabei. Ein Preisabschlag des Konsumvereins hat letzten Herbst die hiesigen Bäcker in nicht geringe Aufregung versetzt. Neben dem Mehl haben sie auch noch Buchdruckerschwärze verbraucht. Man kennt ja das bekannte Lied vom „Ruin" und „leben und leben lassen", welches bei solchen Gelegenheiten angestimmt wird, um das Mitleid der Bürger zu erwecken.

Der Konsumverein ließ sich nicht erweichen, und so kam es dann, daß die ganze Bevölkerung billigeres Brot bekam, nicht nur die Konsümler. Die Bäcker verkaufen zwar das Brot immer noch um einige Rappen teurer als der Konsumverein, aber wir gönnen ihnen dies von Herzen.

Um den Bäckereibetrieb rationeller zu gestalten, haben wir von der Firma Werner & Pfleiderer in Kannstatt eine Knetmaschine angeschafft mit einem Fassungsraum von 100 kg Mehl. Die Maschine wird durch einen Elektromotor getrieben und verarbeitet in 8—10 Minuten 100 kg Mehl tadellos.

Die elektrische Kraft kostet per 100 kg Mehl $5^1/_2$ bis 6 Cts. Es ist dies eine gewaltige Ersparnis an Zeit und Geld. Die Bäcker werden nicht mehr durch die schwere Arbeit des Knetens ermüdet und bleiben für die übrigen Arbeiten leistungsfähiger.

Mit der angestrebten Umwandlung unserer Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft sind wir immer noch nicht im reinen. Die angebahnte Statutenrevision marschiert langsam. Hoffentlich bringt die nächste Generalversammlung etwas „Zug" in die Bewegung.

Wetzikon. (Korr.). Die Rechnung unseres Konsumvereins per II. Halbjahr 1905 weist wieder erfreuliche Fortschritte auf.

Der Mitgliederbestand hob sich von 520 auf 557. Nachstehend einige Ziffern aus der Rechnung im Vergleich mit den entsprechenden Ziffern des II. Halbjahres 1904:

	1905	1904
Mitglieder-Zahl	557	504
Waren-Umsatz	Fr. 139,934	Fr. 124,506
In der Bäckerei gebackene Brote à 2 kg	38,590	36,823
Betriebs-Ueberschuß	Fr. 17,076	Fr. 15,397

Vom Betriebs-Ueberschuß können den Mitgliedern auf ihre Bezüge 10 % gutgeschrieben werden, was Fr. 13,240 erfordert. Dem Reservefonds werden Fr. 853 und dem Verfügungsfonds Fr. 341 zugewiesen. Der Reservefonds erreicht dadurch die Höhe von Fr. 10,234 gegen Fr. 8221 Ende 1904. Im ganzen gelangen für 1905 an die Mitglieder Fr. 25,524 zur Rückerstattung, gewiß ein beredtes Zeugnis für die Nützlichkeit unserer Institution. Zum Vortrag auf neue Rechnung bleibt ein Aktiv-Saldo von Fr. 803.

Die Durchschnittskonsumation per Mitglied beträgt rund Fr. 256 per Halbjahr gegen Fr. 234 im entsprechenden Semester des Vorjahres. Also auch in dieser Beziehung ist ein Fortschritt zu konstatieren. Trotz der Kosten für das Abonnement auf das Genossenschaftliche Volksblatt hat das letzte Halbjahr finanziell so günstig abgeschlossen, und wir sind deshalb der Ueberzeugung, daß dies Resultat und der augenscheinliche Aufschwung im allgemeinen gerade dem Wirken des Volksblattes zuzuschreiben ist, und daß es verkehrt wäre, sich dieses Mittels zur Verbreitung und Vertiefung der konsumgenossenschaftlichen Ideen und Gedanken wieder entledigen zu wollen.

Mit einer wichtigen Frage hat sich die nächste Generalversammlung zu befassen, nämlich mit dem Entscheid über einen Land-Ankauf zum Bau einer Bäckerei und der weiter nötig werdenden Gebäulichkeiten. Die Verwaltung hat sich im Zentrum der Gemeinde, gegenüber der Kirche, einen schönen und für die Zukunft auch genügend großen Bauplatz zu günstigen Bedingungen sichern können. Es ist nur zu hoffen, daß bei dieser Frage das allgemeine Interesse des Vereins und nicht örtliche Sonderbestrebungen die Oberhand gewinnen werden.

Inhalt der Wochenausgabe Nr. 7 vom 16. Februar 1906:

Ein ruhig Wörtlein an vernünftige Leute. — Nahrungsmittelpreise und Liegenschaftenwerte. — Die Ereignisse der Woche. — Genossenschaftliche Chronik. — Volkswirtschaftliche Nachrichten. — Sprechsaal. — Aus den Behörden des A. C. V. — Hygienischer Ratgeber. — Feuilleton: Frau Martha.

Inhalt der Hauptausgabe Nr. 4 vom 17. Februar 1906:

Spaziergänge durch die genossenschaftliche Schweiz: Der Konsumverein in Neuendorf. — Ein ruhig Wörtlein an vernünftige Leute. — Wie Zeitungen und Parteien entstehen. — Allerlei aus aller Welt. — Nachrichten aus dem Genossenschaftsleben. — Das Heim. — Nasse Schuhe. — Vermischtes. — Gemeinnütziges. — Ratgeber der Hausfrau. — Feuilleton: Ein schwerer Gang.

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

Basler Bürsten- und Pinselfabrik Gebrüder Steib.
Leistungsfähigstes Etablissement für solide Handarbeit.
Gegründet 1850. Diplom und goldene Medaille.

Actien-Gesellschaft Bürstenfabrik Triengen:
Beste Bezugsquelle für
Bürstenwaren und Reisbesen.

Bieler Stahlspähnefabrik
H. Kleinert & Cie. in Biel
Aechte Stahlspähne -- Stahlwolle.

Bürsten-, Besen- u. Pinselfabrik Walther in **Entfelden,** Aargau.
Reellste, beste und billigste Bezugsquelle
für Bürstenwaren, Reisbesen und Pinsel. Mechanischer Betrieb.

E. J. Burrus
Boncourt (Schweiz) — St. Kreuz (Elsaß)
Tabak-, Cigarren- und Cigaretten-Fabrik
Spezialitäten in türkischem Cigarettentabak.

Tabak-, Cigarren- u. Kaffee-Essenzfabrik **J. G. Geiser, Langenthal.**
Spezialitäten: **Helvetia Cigarren, Berner Bouts, Kiel Ia. u. Vevey Courts.**
Vorzügliche Rauchtabake, offen und in Packeten.
Zucker- und Kaffee-Essenz, anerkannt beste Qualität.

Fabbrica Tabacchi in Brissago
(fondée en 1847).
Spécialité en Cigares **Virginie** (Véritables Brissago),
Toscana & Cavour.

Genossenschafts-Cigarrenfabrik Helvetia in **Burg** bei Menziken
empfiehlt den tit. Konsumvereinen ihre Spezialmarken in
Flora, Habana, Virgine, Presil. Rio Grande flora fine, Noncoupes,
Edelweiß. Großes Lager in Cigarren Deutscher Façon.

Schürch & Blohorn, Solothurn
Fabrik für **geschnittene Rauchtabake** in allen möglichen Sorten,
hell, dunkel, Grob- und Reinschnitt, offen und in Paketen.
Einziges Etablissement der ganzen Schweiz für diese Spezialität.
Dampfbetrieb.

Schürch & Co. Burgdorf, Tabak-, Cigarren- u. Essenzfabrik
Hervorragende Spezialität: Burgdorfer Bouts, Flor de Cuba, Palma
Manilla. Vorzügliche Sorten Tabak, offen und in Paketen.
Zucker- und Kaffee-Essenz anerkannt bester und haltbarster Qualität.

Vautier Frères & Cie. à Grandson,
Manufacture de cigares, cigarrettes et tabacs.
Maison fondée en 1832.

Weber Söhne, Menziken, Tabak- und Cigarrenfabrik.
Vorzügliche Boutsspezialitäten, wie: Rio Grande, La Rosa,
Habanero, Diamant. Geschnittene Tabake offen und in Paketen.
Verbreitetste Marke: Nationalkanaster.

Chocolat FREY, Aarau
TORRONE
NOUVEAUTÉ EXQUISE

Die besten!
Chocolats et cacao
de **Montreux,** SÉCHAUD & FILS

GRISON Chocolat — Cacao.
Beste Schweizer Milch-Chocolade,
Chs. Müller & Co., Chur. Reiner Hafer-Cacao, Marke Weisses Pferd.

Anglo-Suisse Biscuit Co., Winterthur.
Vorzüglichste Bezugsquelle aller Sorten Biscuits.
Großartige Einrichtung für engl. Biscuits.
Unübertroffene Qualitäten. Vorteilhafteste Preise.

Bonbons- und Biscuitfabrik Schnebli, Baden,
liefert:
feinste haltbare Bonbons und schmackhafte Biscuits.
Lieferanten des Verbands Schweizerischer Konsumvereine.

VELMA SUCHARD CHOCOLAT EXTRA
FONDANT
FEINSCHMELZEND.

Dr. A. Wander, Bern. (Firma gegründet 1865).
Dr. Wanders Malzzucker, 36jährige Spezialität der Firma. Hustenbonbons, feinste Confiseriewaren. — Himbeersyrup, Citronensaft, Backpulver. Puddingpulver. Vanillinzucker.

LENZ-BURGER
Confitüren & Gelées
Gemüseconserven
Compôtesfrüchte
Fruchtsyrupe
Feinste Qualität. Billige Preise.
Conservenfabrik LENZBURG v. HENCKELL & ROTH.

Conservenfabrik Seethal, A.-G., Seon (Aargau).
Feinste Confituren.
Gelées, Sirupe, eingemachte Früchte, Ia. Erbsen- u. Bohnen-Conserven.
Cornichons, Früchte im Essig, Tomatenpurée, Sauerkraut, Sauerrüben,
— Anerkannt beste Qualitäten. —
Billigste Preise.

M. Herz, Präservenfabrik, Lachen a. Zürichsee.
Nervin Speisewürze, Haferflocken, Kinderhafermehl, Hafergrützen,
Tapioca du Brésil, Suppeneinlagen, Erbsmehl, Julienne, Schneidebohnen, Fleischbrühesuppenrollen, Erbswurst.

MAGGI's Suppen-Würze
Bouillon-Kapseln
Suppen-Rollen
mit dem Kreuzstern
Fabrik von MAGGI's Nahrungsmitteln Kempttal.

Nahrungsmittelfabriken C. H. Knorr, A.-G., St. Margrethen (Ktn. St. Gallen). — Spezialitäten: Haferpräparate, Suppenmehle, getrocknete Suppenkräuter (Julienne), Schneidebohnen, sowie sämtliche übrigen Gemüsesorten. — Suppentafeln. — Erbswurst.

GALACTINA **Schweiz. Kindermehl-Fabrik Bern.**
Kindermehl enthält beste Alpenmilch. Vollkommene, ärztlich empfohlene Kindernahrung. 23jährig. Erfolg. 13 Grands Prix. 22 gold. Medaillen.

Romatour, Limburger, Double Crême, fette Stangenkäse
liefert in jedem Quantum franko Fracht und Zoll
W. H. Schmidt, Ulm a. Donau.

Palmin **H. Schlinck & Cie.**
feinste Pflanzenbutter **Mannheim**

Erste Zürcher Dampf-Butter-Fabrik u. Buttersiederei M. Vogel.
Süße und gesottene Margarine, wie Koch- und Speisefett. Lieferant des Verbands schweiz. Konsumvereine.

Schenker & Knauz, Zürich
Buttersiederei, Margarine-, Koch- und Pflanzenfettfabrik mit Dampfbetrieb. Größtes und leistungsfähigstes Etablissement dieser Branche. Spezialitäten: Frische und gesottene Natur- und Kunstbutter, Margarine-, Koch-, Speise- und Pflanzenfett. Alleinige Produzenten des „Palmeol". Exquisite Qualitäten! Vorteilhafte Bezugsquelle I. Ranges! Gefl. Aufträge durch den Tit. Verband in Basel.

Cellulose- & Papierfabrik Balsthal.
Verkaufsbüreau: Bareiß, Wieland & Co., Zürich. — Spezialitäten: Balsthaler Pergament u. Packpapiere für Lebens- u. Genußmittel. Balsthaler Geschäfts- und Aktencouverts. — Closetpapiere.

Papierwarenfabrik J. Steffen Söhne, Wolhusen.
Lieferung u. Fabrikation in allen Papiersäcken. Handarbeit. Papier- und Gummikragen Ia zu äußersten Preisen. Eigene Buchdruckerei und Buchbinderei. Einwickelpapier in allen Größen und Qualitäten

Walz & Cie., Basel
Stearinkerzen- und Seifenfabrik.
Spezialität: Basilisk-Seife.
Nierenfett Marke

Chem. Industrie A.-G. Luzern.
empfiehlt ihr vorzüglichstes Terpentin-Salmiak-Seifenpulver
„Marguerite", sowie ihre sämtlichen Wasch-,
Glätte- und Putzpräparate.

Engler & Cie. A.-G., Seifen-, Soda- und Fettwarenfabrik
Lachen-Vonwil (St. Gallen)
Prima weiße Kernseife (Marke Schlüssel), Waschpulver, Nierenfett,
Speisefett ꝛc.

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

Hoffmann's Stärkefabriken, Salzuflen (Lippe).
Aktiengesellschaft.
Marke „Katze", Marke „Schwan", garantiert reinste Reisamlung.
Hoffmann's Crêmestärke, Hoffmann's Silberglanzstärke.

„Dr. **Links Fettlaugen-Mehl**"
bewährt als bestes, im Gebrauche billigstes Waschmittel.
Zu beziehen durch den
Verband schweizer. Konsumvereine.

Das beste und billigste Waschmittel!
„LESSIVE PHENIX" von **Redard & Cie.** in **Morges**
ist vorzüglich zum waschen.

Remy's Stärkefabriken in **Wygmael, Heerdt, Gaillon & Hernani:** tägliche Produktion 80,000 Kilos.
Marken **„Löwenkopf"** und „Edelweiß". Amidon Royal.
Garantiert reinste Reisstärke.

Stearinkerzen
in vorzüglichster Qualität in allen Sorten und Packungen, sowie Weihnachtskerzchen, Wachskerzen und Wachsrödel liefern zu billigsten Tagespreisen **F. Peter-Riedweg & Co., Luzern.**

Seifenfabrik Gebrüder Schnyder & Cie., Biel.
Spezialitäten: Terpentinölseife, Marke: 3 Tannen,
Oelseifen, Marke: Le Vapeur, La Rose.
Schnyders Teigseife in Metallverpackung.

Seifenfabriken von Friedrich Steinfels, A.-G.,
in Zürich.
Haushaltungs-, Toiletteseifen und Parfumerien aller Art.

Sträuli & Co., Winterthur,
Seifen-, Soda- und Stearinkerzen-Fabrik.
Alleinfabrikanten von
„Sträuli's Gemahlener Seife".

Carl Schuler & Cie., Kreuzlingen und **Tägerweilen,**
Fabrikation v. Seifen, Soda u. chem.-techn. Produkte.
Spezialitäten: Schulers Salmiak-Terpentin-Waschpulver. —
Schulers Goldseife, Savon d'or, — Schulers Bleichschmierseife.

Ernst Herrmann & Co., Aster. Waschpulver „Schneewittchen", Seifen-Extrakt f. Wolle u. Seide, Unikulin, Metallputzmittel, Cito beste Bodenwichse, waschbar u. flüssig, Boden-Crême Ersatz f. Bodenöl, Brillant Glanzfett Unika, Schmierseife, Soda.

Solothurner Teigwaren

der Fabrik **A. Alter-Balsiger** in **Solothurn** anerkannt unübertroffenes Fabrikat in sämtlichen Qualitäten.

Egloff & Cie., Teigwarenfabrik in Rorschach
empfehlen ihre Griesteigwaren in prima, supérieure und feiner Eierqualität.
Anerkannt sorgfältige Fabrikation.

Eierteigwaren

der Centralschweizerischen **Teigwarenfabrik A.-G., Luzern,**
sind nahrhafter als Fleisch.

GEBR. WEILENMANN A.G. VELTHEIM-WINTERTHUR
TEIGWARENFABRIKEN in Veltheim & Rykon

A. Rebsamen & Cie., Richtersweil.
Beste Bezugsquelle für Teigwaren aus Hartweizengries.
Spezialität: Eierteigwaren, Paniermehl.

J. In-Albon-Lorentz,
Weinessig- und Weinsenf-Fabrik.
Lieferant des Tit. Verband schweizerischer Konsumvereine.
Für absolute Reinheit der Produkte biete volle Garantie.

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen,** Thurgau.
Essigsprit und Weinessig,
ausschließlich durch Gährung aus Alkohol oder Naturwein erzeugt.

Babel & Cie. Genf.
Schnellglanzwichse. — Russisches Lederfett. — Crême für Schuhwerk.
Bodenwichse.

Luchsinger & Cie., Basel,
Bodenwichse, „Elephant", gelb und weiß, beste Qualität. Siral, ausgezeichnete Schnellglanzwichse der Neuzeit und zugleich Schuhcrême. Venus, die beste schweiz. Putzpomade für alle Metalle. Lederfett, gelb und schwarz, feinste Qualität. Zu beziehen durch den
Verband schweiz. Konsumvereine.

Schuhfabrik Bolliger & Co., Brittnau (Aargau)
von den namhaftesten Konsumvereinen der Schweiz bestens empfohlen.
Elegante, preiswürdige und sehr solide Schuhwaren.

Carl Boßhard & Co., Remismühle. Waschart. u. chem. Produkte. Spez.: Waschp. „Rapide" u. „Norma", Chem. Seife „Ast" z. Kaltw. v. Kleidern ꝛc., Bodenwichse, Thranlederfett „Delphin", Fußbodenglanz „Modern", Chlorkalk herm. verp., Hochglanzfett „Simplon"

Buchdruckerei des Schweiz. Typographenbundes, Basel,
Aeschenvorst. 34, Mitglied d. Schweiz. Genossenschaftsbundes, empfiehlt sich zur Herstellung aller Druckarbeiten. Spezialität: Einkaufsbüchlein für Konsumvereine. — Prompte Bedienung. Billige Preise.

Heinrich Franck Söhne, Basel. Gegr. 1822.
Anerkannt beste Produkte in Kaffeezusatz
in Kisteln, rosa Paketen. Homöopath Dr. Katsch.
Schutzmarke: Kaffeemühle.

Mech. Korkwarenfabrik Dürrenaesch (Aargau).
Korkzapfen (Bouchons) jeder Größe und Feinheit.
Illustrierte Preislisten auf Verlangen gratis.

Corsettenfabrik Kreuzlingen.

Erstklassige Bezugsquellen für **Corsetten.**

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen,** Thurgau. Schnellglanzwichse, Lederfett, Lederappretur, Brillantine-Wichse; überhaupt sämtl. z. Conservierung d. Leders (sowohl schwarz wie farbig) u. Glanzerzeugung a. demselben dienenden Präparate. Neu und sehr billig: Ras, ein wasserbeständiges Hochglanzfett in schwarz und gelb.

F. Tanner & Cie., Frauenfeld, Tannerin, Wagenfett, Lederfett, Lederappretur, Thürlistreiche, Bodenwichse, Schnellglanzwichse, Cid-Ledercrême, Hussett, Zweigwachs, Stickerwachs, Schwefelschnitten Süßbrand, Bodenöl, Bodenlack, Metzgerharz ꝛc.

H. Vogt-Gut, Metallwarenfabrik, Arbon.
Eiserne Transportfässer, Petrolanlagen für Verkaufslokale, Transportkannen für Café, Thee ꝛc., Reservoir in allen Größen, Acetylen gas-Anlagen nach bewährten Systemen.

Werner & Pfleiderer, Cannstatt (Württemberg).
Cannstatter Milch und Knetmaschinen-Fabrik, Cannstatter Dampf-Backofen-Fabrik. — Spezialität: Einrichtung kompl. Bäckereien, Teigwaren- und Biscuit-Fabriken.

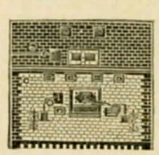

Backöfen mit indirekter Kohlenfeuerung
Bestes Heissluftsystem (Ohnemus)
Kostenvoranschläge, fachmännischer Rat erteilt sofort und kostenlos
EMIL BEUTEL, BASEL.
Backofen mit $1^1/_2$ Etagen

Hans Zumstein, vormals **Aug. Karlen, Wimmis.**
Zündwarenfabrik gegründet 1840. Spezialität: Ueberall entzündbare Brillant Zündhölzer bester Qualität, sehr haltbar, in soliden Cartonschachteln. Vorzügliche Sicherheitszündhölzer.

Fabrik Kanderbrück, Station Frutigen.

Brillant-„Kronen"-Zündhölzer. Erstes und bestes Fabrikat Schiefertafeln für Schulen etc. Wandtafeln.

Ansichtskarten. Stets das neueste nur leicht verkäuflicher Karten sehr billig. Verlangen Sie jeden Monat Mustersendungen. Großartig sortiert. Erste Quelle für Wiederverkäufer. Spezialgeschäft für Postkarten **F. Oesch-Müller, Bern,** Passage von Werdt.

J. J. Künzli & Cie., mechanische Zwirnerei und Stickerei Strengelbach (Aargau)
empfehlen ihre anerkannt vorzüglichen Fabrikate wie Baumwoll- und Wollstrickgarne sowie fertige Strümpfe, Socken und Unterkleider.

Verantwortlich für die Herausgabe: Dr. Hans Müller, für den Druck: G. Krebs, beide in Basel.